

## Antrag

**der Abgeordneten Jutta Krellmann, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Diana Golze, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Niedriglöhne bekämpfen – Gesetzlichen Mindestlohn einführen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Regierungen unter Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel haben die Ausweitung von Niedriglöhnen massiv politisch vorangetrieben. Agenda 2010, Hartz IV, die Förderung von Leiharbeit und Minijobs – all das folgt dem Motto „Hauptsache Arbeit, egal wie schlecht die Bedingungen sind“. Die schwarz-gelbe Regierung zementiert diese Linie, indem sie befristete Beschäftigung und Minijobs noch weiter verbreiten will und Leiharbeit nicht reguliert. Zur Begrenzung niedriger Löhne soll lediglich die Rechtsprechung zu sittenwidrigen Löhnen gesetzlich festgeschrieben werden. Hiermit wird Niedriglohnbeschäftigung nicht verhindert, sondern ein Unterschreiten ohnehin oft völlig unzureichender branchenspezifischer Löhne sogar legitimiert. Erwerbslose werden weiter unter Androhung von Leistungskürzungen gezwungen, auch untertariflich bezahlte Jobs ohne ausreichende soziale Absicherung anzunehmen. Gleichzeitig wächst die Gefahr eines schnellen sozialen Absturzes durch Hartz IV und die verkürzte Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I. Dies führt bei den Beschäftigten zu einem Klima der Angst. Gehälter und Löhne geraten so zunehmend unter Druck.

Es ist nicht hinzunehmen, dass heute jede und jeder fünfte Beschäftigte einer Niedriglohnbeschäftigung nachgehen muss. Mehr als sechs Millionen Menschen sind betroffen, davon sind rund 70 Prozent Frauen. 1,37 Millionen Menschen müssen ihren Lohn durch Hartz-IV-Leistungen aufstocken, weil er nicht einmal mehr zur Sicherung der Existenz reicht. Dadurch werden niedrige Löhne auch noch staatlich subventioniert. Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler finanzieren den vorenthaltenen Lohn in Milliardenhöhe. Stattdessen muss gelten: Wer Vollzeit arbeitet, muss mindestens einen existenzsichernden Lohn bzw. ein existenzsicherndes Gehalt erhalten.

Seit Jahren verweigern die verschiedenen Regierungskoalitionen die Einführung eines allgemeinen, gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland, obwohl es hier gemessen an vergleichbaren anderen europäischen Ländern mittlerweile einen sehr hohen Anteil an Niedriglohnbeschäftigten gibt. Betrachtet man das Wachstum des Niedriglohnsektors, ist dieses in Deutschland schneller vorangeschritten als in anderen Ländern, sogar schneller als in den USA. Die Ausweitung der Niedriglohnbeschäftigung ist politisch gewollt, sonst wäre Deutschland schon lange dem Beispiel von 20 EU-Ländern gefolgt und hätte einen gesetzlichen Mindestlohn als feste Untergrenze für alle Löhne eingeführt.

Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns wird von einem großen Teil der Bevölkerung befürwortet. Immerhin 70 Prozent der Menschen sprechen sich laut dem Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur dafür aus. Sie plädieren im Schnitt für einen Mindestlohn in Höhe von 10,03 Euro pro Stunde. Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung fordert einen gesetzlichen Mindestlohn von 9,20 Euro pro Stunde. Es zeichnet sich ab, dass der Deutsche Gewerkschaftsbund seine Mindestlohnforderung aktualisieren und einen höheren Mindestlohn als bisher fordern wird. Diese breite gesellschaftliche Zustimmung für einen gesetzlichen Mindestlohn ist ein Handlungsauftrag für die Politik.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zünftig einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Maßnahmen beinhaltet:

- Die Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns, der noch in dieser Wahlperiode auf 10 Euro pro Stunde erhöht wird und jährlich mindestens in dem Maße wächst, wie die Lebenshaltungskosten steigen. Er bildet die allgemeine Untergrenze der Entlohnung, die für alle Beschäftigten, für Menschen mit und ohne Behinderungen, gilt.
- Höhere tarifliche Branchenmindestlöhne werden für die jeweilige Branche für allgemeinverbindlich erklärt. Um dies zu gewährleisten, wird das Arbeitnehmerentsendegesetz auf alle Branchen ausgeweitet. Ein über dem allgemeinen Mindestlohn liegender Branchenmindestlohn muss auf Antrag einer Tarifvertragspartei vom Bundesarbeitsminister bzw. von der Bundesarbeitsministerin für allgemeinverbindlich erklärt werden können.
- Die Modalitäten der Einführung und die jährlichen Anpassungen des Mindestlohns, entsprechend der steigenden Lebenshaltungskosten, werden von der Bundesregierung nach Konsultation mit den Tarifvertragsparteien und wissenschaftlichen Expertinnen und Experten bestimmt. Dazu wird ein nationaler Mindestlohnrat einberufen. Ernannt werden dessen Mitglieder auf Vorschlag der Tarifparteien vom Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Arbeit und Soziales. Der Rat wird paritätisch besetzt (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Wissenschaft) und nach Geschlecht quotiert.
- Um eine wirksame Durchsetzung des Mindestlohnes in der Praxis zu ermöglichen, werden Kontrollmechanismen und Sanktionen bei Verstößen festgelegt und ein Verbandsklagerecht eingeführt.

Berlin, den 2. März 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Niedrige Löhne treffen laut statistischem Bundesamt besonders Menschen, die einer atypischen, häufig prekären Beschäftigung nachgehen müssen. Über 80 Prozent der Minijobberinnen und Minijobber müssen sich mit niedrigen Löhnen begnügen. Ebenso geht es zwei Drittel der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie 40 Prozent der befristet Beschäftigten. Aber auch wer einer regulären Beschäftigung nachgeht, ist nicht immer vor Dumpinglöhnen geschützt. Immerhin 11 Prozent der normalen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse werden unzureichend entlohnt. Das Institut für Arbeit und Qualifikation weist in seinen Analysen darauf hin, dass zwar der Anteil von Niedriglohnbeschäftigten bei atypischen Beschäftigungsformen besonders hoch ist,

aber auch die Kernbereiche von Beschäftigung in zunehmendem Maß betroffen sind. So verzeichnet die Gruppe der Vollzeitbeschäftigten ebenso Zuwächse wie unbefristet Beschäftigte und mittlere Altersgruppen. Daher besteht dringender Handlungsbedarf.

Von einem niedrigen Lohn spricht man gemeinhin, wenn die sogenannte Niedriglohnschwelle unterschritten wird. Diese liegt nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes und der OECD in Deutschland bei einem Bruttostundenlohn von 9,85 Euro. Das entspricht zwei Dritteln des mittleren Stundenverdienstes. Die Niedriglohnschwelle muss Ausgangspunkt für die erstmalige Festsetzung eines gesetzlichen Mindestlohns sein. Mehr als sechs Millionen Menschen arbeiten für einen Lohn unterhalb dieser Schwelle. Ein darüber liegender gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 10 Euro würde also den Lohn für ebenso viele Menschen verbessern. Er ist ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Niedriglohnbeschäftigung.

Gegner eines gesetzlichen Mindestlohnes behaupten häufig, dass eine niedrige Entlohnung die einzige Chance für gering Qualifizierte wäre, einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu bekommen. Diese Argumentation verkennt, dass vier von fünf Niedriglohnbeschäftigten eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss haben. Zu diesem Ergebnis kommen Untersuchungen des Institutes für Arbeit und Qualifikation. Die Situation von Menschen mit formal geringer Qualifikation verbessert man durch berufliche Aus- und Weiterbildung, aber nicht durch niedrige Löhne, die nicht zum Leben reichen.

Ebenso warnen Gegner eines gesetzlichen Mindestlohnes vor einem damit einhergehenden Arbeitsplatzabbau. Hier beweisen vergleichbare europäische Beispiele und Studien das Gegenteil. In Frankreich liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 8,82 Euro und in Luxemburg bei 9,73 Euro – ohne dass hierdurch die Arbeitslosenzahlen gestiegen sind. Auch Großbritannien ist ein Beispiel dafür, dass die Einführung eines Mindestlohns nicht zu Arbeitsplatzverlusten führt. Großbritannien kann als Vorbild für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns dienen, da dieser dort mit Hilfe der sogenannten Low Pay Commission (ähnlich dem vorgeschlagenen Mindestlohnrat) geregelt wurde. 20 von 27 EU-Ländern haben bereits einen gesetzlichen Mindestlohn, in den übrigen Ländern schützen funktionierende Tarifvertragssysteme vor der Ausbreitung von Niedriglöhnen. Beides ist in Deutschland nicht (mehr) gegeben.

Eine Studie für die Gewerkschaften ver.di und NGG kommt zu dem Ergebnis, dass die Einführung eines Mindestlohns (beginnend mit 7,50 Euro pro Stunde, der schnell auf 9 Euro ansteigt) die Einkommenslage für vier Millionen Vollzeitbeschäftigte und für fünf Millionen geringfügig und Teilzeitbeschäftigte verbessern würde. Langfristig würden durch die Verbesserung der privaten Kaufkraft und somit der Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen fast 600 000 zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse entstehen.

Zur Berücksichtigung der Lage kleiner Unternehmen besteht die Möglichkeit, für bestimmte Branchen eine zeitlich befristete, stufenweise Einführung des Mindestlohnes vorzusehen, der am Ende der Legislaturperiode bei 10 Euro liegen muss. Sie soll Unternehmen in denjenigen Branchen zugute kommen, die nicht kurzfristig dazu in der Lage sind, ihren Beschäftigten einen Mindestlohn von 10 Euro zu zahlen. So erhalten die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, die Lohnsteigerungen aus eigener Kraft zu bewältigen, ohne in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu kommen. Die Modalitäten einer solchen stufenweisen Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in einzelnen Branchen werden vom Mindestlohnrat definiert. Direkte oder indirekte Lohnsubventionen sind dagegen kontraproduktiv. Lohnsubventionen erzeugen Mitnahmeeffekte und führen zur Verdrängung regulärer durch subventionierte Beschäftigungs-

verhältnisse. Die positiven Effekte des Mindestlohns für die Unternehmen sind: Er begrenzt die Lohnkonkurrenz zwischen Unternehmen, setzt Anreize für Produktivitätssteigerungen und stärkt die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen. Dies ist gerade in Krisenzeiten von erheblicher Bedeutung für die Stärkung der Binnennachfrage.

Obwohl es in der vergangenen Legislaturperiode eine parlamentarische Mehrheit für einen gesetzlichen Mindestlohn gab, hat die Fraktion der SPD entsprechende Initiativen regelmäßig scheitern lassen. Ihr war die Koalitionstreue wichtiger als gute Löhne für Millionen Beschäftigte. Die große Koalition hat sich lediglich auf einige wenige Branchenmindestlöhne verständigen können. Die schwarz-gelbe Koalition geht diesen Weg zwar bisher weiter, stellt die bisherigen Branchenmindestlöhne aber laut Koalitionsvertrag wieder auf den Prüfstand. Von den derzeitigen Branchenmindestlöhnen profitieren rund 1,1 Millionen Beschäftigte, mit den geplanten Mindestlöhnen für das Dachdecker- und das Gebäudereinigerhandwerk wären es knapp zwei Millionen. Angesichts von mehr als sechs Millionen Niedriglohnbeschäftigten ist dies zu wenig. Außerdem ist zu kritisieren, dass Branchenmindestlöhne zu einem unübersichtlichen Flickenteppich von vielen verschiedenen Mindestlöhnen führen – mit vielen weißen Flecken. Sie ersetzen daher keinen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn. Branchenmindestlöhne sind dann eine sinnvolle Ergänzung, wenn sie über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen.

Zudem ist es gesellschaftlich völlig inakzeptabel, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gezwungen werden, den vom Arbeitgeber vorenthaltenen Lohnanteil über Transferleistungen finanzieren zu müssen. Für die insgesamt 1,37 Millionen Menschen, die ihren Lohn mit Hartz-IV-Leistungen aufgestockt bekommen, zahlte der Staat 2009 auf das Jahr hochgerechnet 8,8 Mrd. Euro an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und weitere 2,1 Mrd. Euro an Sozialversicherungsbeiträgen und -zuschüssen (vgl. die Antworten auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Sabine Zimmermann – Bundestagsdrucksache 17/702). Bei einem erheblichen Teil davon handelt es sich um vorenthaltenen Lohn, den eigentlich die Arbeitgeber zahlen müssten.